

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3878/89 DER KOMMISSION**

vom 21. Dezember 1989

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3707/89<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von  
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des  
Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund  
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden  
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage  
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und  
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen  
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-  
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser  
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall  
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr  
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-  
zeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1906/87<sup>(5)</sup>, kann ein Berichtigungsbetrag für  
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt  
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission<sup>(6)</sup>  
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-  
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten  
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung  
des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die vor-  
aussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmög-  
lichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getrei-  
dearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht  
werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge

des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem  
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse  
an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-  
schaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung  
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich  
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und  
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie  
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-  
gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1636/87<sup>(8)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser  
Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus  
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von  
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 21. Dezember 1989 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

*(ECU/Tonne)*

Erzeugniscode	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	1	2	3	4	5	6
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

*(ECU/Tonne)*

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	7	8	9	10	11	12
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0